

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Ausnahme von der Untersagung des Präsenzunterrichts nur in Form von Wechselun-
terricht sowie von der Untersagung der Präsenzbeschulung für Berufsbildungseinrich-
tungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 10. Mai 2021

Az.: 15-5012/172/19

Aufgrund des § 28b Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand

- 1.1. Diese Allgemeinverfügung regelt die Ausnahme von der Verpflichtung des Präsenzunterrichts in Form von Wechselunterricht für praktische Ausbildungsanteile an Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes bei Überschreiten der maßgeblichen Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen.
- 1.2. Diese Allgemeinverfügung regelt darüber hinaus die Ausnahme von der Untersagung des Präsenzunterrichts für praktische Ausbildungsanteile von Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes bei Überschreiten der maßgeblichen Sieben-Tage-Inzidenz von 165 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen.
- 1.3. Praktische Ausbildungsanteile an Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Maßnahmen:
 - der beruflichen Ausbildung und Umschulung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zur Sicherstellung der Berufsausbildung im Rahmen laufender Ausbildungsverträge (überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen oder Verbundausbildung) oder
 - der beruflichen Fort- und Weiterbildung mit anerkanntem Abschluss und Sach- und Fachkundeprüfungen aufgrund staatlicher Anforderungen für die Berufsausübung.

Diese Maßnahmen sind unaufschiebbar und können nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug wie überbetrieblichen Berufsbildungszentren oder Lehrwerkstätten durchgeführt werden.

- 1.4. An den in Nummer 1.3. genannten Maßnahmen dürfen nur Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.
- 1.5. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen (Zwischen- und Abschlussprüfungen) sind kein Unterricht im Sinne der Vorschrift unter § 28b Absatz 3 IfSG und bleiben daher unberührt.

2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden, Widerrufsvorbehalt

- 2.1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 10. Mai 2021 bestimmt.
- 2.2. Diese Allgemeinverfügung wird am 10. Mai 2021 wirksam und mit Ablauf des 30. Juni 2021 unwirksam.
- 2.3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I 2021 S. 802) neu eingefügten § 28b des Infektionsschutzgesetzes wurden bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen eingeführt.

Zu diesen bundeseinheitlich geltenden Schutzmaßnahmen zählen unter anderem die verpflichtende Einführung des Wechselunterrichts ab Erreichen einer Sieben-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern in dem jeweiligen Landkreis oder Kreisfreien Stadt sowie die Untersagung des Präsenzunterrichts ab Erreichen einer Inzidenz von 165. Davon betroffen sind alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen (§ 28b Absatz 3 Satz 2 und 3 IfSG). Ausnahmen sind nur für Abschlussklassen und Förderschulen vorgesehen (§ 28b Absatz 3 Satz 4 IfSG). Von dieser Ermächtigung wurde durch die beiden All-

gemeinverfügungen des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 23. April 2021 für die Schulen und die Ausbildungsstätten der Ressorts Gebrauch gemacht. Davon ausgenommen blieb weitgehend der Bereich der beruflichen Bildung.

Die Allgemeinverfügung wurde auch im Hinblick auf das Zweite Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes erlassen, dass Konkretisierungen und Änderungen der Regeln im Infektionsschutzgesetz u. a. für den Bereich Berufsbildung vorsieht und rückwirkend in Kraft treten soll, soweit der Unterricht im Bereich der beruflichen Bildung ermöglicht werden soll.

Dieser wird den Ländern nach § 28b Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 und 2 IfSG-Entwurf gestatten, weitere Ausnahmen von der Verpflichtung eines Präsenzunterrichts in Form von Wechselunterricht sowie vom Verbot der Präsenzbeschulung, zuzulassen, wenn die Teilnehmer zweimal die Woche getestet werden.

Von der Beschränkung, Präsenzunterricht nur in Form von Wechselunterricht durchzuführen, können folgende Klassen und Einrichtungen befreit werden (§ 28b Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 IfSG-Entwurf):

Abschlussklassen, Förderschulen und praktische Ausbildungsanteile an berufsbildenden Schulen sowie Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug, wie zum Beispiel in Laboren und Krankenhäusern, durchgeführt werden können.

Im Fall der Untersagung des Präsenzunterrichts ab einer Inzidenz von 165 kann für folgende Klassen und Einrichtungen eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen werden (§ 28b Absatz 3 Satz 5 Nummer 2 IfSG-Entwurf):

Abschlussklassen, Förderschulen und praktische Ausbildungsanteile an Hochschulen, praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen sowie Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes, an außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug, wie zum Beispiel in Laboren oder Krankenhäusern, durchgeführt werden können.

Mit dieser Allgemeinverfügung, die aufgrund der Eilbedürftigkeit durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu erlassen war, wird für den Freistaat Sachsen von den genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

B. Besonderer Teil

In der Vorschrift werden für die Durchführung praktischer Ausbildungsanteile Ausnahmen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nur in Form von Wechselunterricht sowie von der Untersagung der Präsenzbeschulung für Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes getroffen.

Betriebliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung ist vertraglich geregelt und findet auch in Pandemiezeiten weiterhin statt. Beide Rechtsgrundlagen sehen vor, dass Teile der berufspraktischen Ausbildung in geeigneten Ausbildungseinrichtungen außerhalb des Betriebs durchgeführt werden (z. B. Lehrwerkstätten), soweit die Ausbildung es erfordert.

Berufspraktische Ausbildungsinhalte lassen sich nur selten digital durchführen und müssen in Präsenz durchgeführt werden. In der dualen Berufsausbildung spielen dabei die praktischen außer- und überbetrieblichen Lernorte eine zentrale Rolle. Um die berufliche Ausbildung und

den Lernerfolg von dual Auszubildenden nicht zu gefährden, ist die Vermittlung und Durchführung von berufspraktischen Ausbildungsteilen wie überbetriebliche und Verbundausbildungsmaßnahmen, die im Ausbildungsrahmenplan integriert sind, zwingend erforderlich.

Bei Beruflichen Fort- und Weiterbildungen mit anerkanntem Abschluss und für Sach- und Fachkundeprüfungen aufgrund staatlicher Anforderungen für die Berufsausübung handelt es sich um Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von qualifizierten Beschäftigten und zur Absicherung der Wirtschaft. Oftmals kann ohne die erfolgreiche Prüfung keine Beschäftigung erfolgen bzw. das Gewerbe nicht ausgeübt werden. Die berufspraktischen Fortbildungen können sich in diesem Zusammenhang als unaufschiebbar erweisen, wenn z.B. Existenzen, Arbeitsplatzergänzung oder beruflicher Aufstieg davon abhängen.

Ziel ist es, dass unbedingt erforderliche praktische Präsenzformate in der Berufsbildung durchgeführt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 10. Mai 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt